

CH_VB 83.045 vom 27. September 1983

Bundesverwaltung, 1983-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.045

FR: CH_VB 83.045 du 27 septembre 1983

IT: CH_VB 83.045 del 27 settembre 1983

Volltext

Code pénal 492 27 septembre 1983 Titre, art. 53"" Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Angenommen - Adopté Art. 54 Antrag der Kommission Abs. 1 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Abs. 2 Streichen Art. 54 Proposition de la commission Al. 1 Adhérer à la décision du Conseil national Al. 2 Biffer M. Debétaz, rapporteur: Il a semblé opportun à la commission de biffer le 2e alinéa de l'article 54 afin d'éviter une confusion avec les commissions d'enquête prévues à l'article 55. Il ne paraît pas nécessaire de recourir à d'autres commissions parlementaires d'enquête. On clarifie la situation en biffant purement et simplement la disposition du 2e alinéa de l'article 54. Angenommen - Adopté Ziff. II Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Ch. II Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Angenommen - Adopté Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Gesetzentwurfes 29 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Nationalrat - Au Conseil national #ST# 83.045 Strafgesetzbuch (Jugendmassnahmenvollzug). Fristverlängerung Code pénal (exécution des mesures pénales applicables aux mineurs). Prorogation Botschaft und Gesetzentwurf vom 29. Juni 1983 (BBI III, 405) Message et projet de loi du 29 juin 1983 (FF III, 417) Antrag der Kommission Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Die sogenannte Anstaltenreform stellte einen wichtigen Teil der Strafgesetzbuchrevision von 1971 dar. Besonders im Jugendstrafrecht fragte man sich, in welchen Anstalten am besten auf die noch in Entwicklung befindlichen, nicht gefestigten Straffälligen erzieherisch eingewirkt werden könne. Aus naheliegenden Gründen wollte man vor allem den Vollzug in gewöhnlichen Strafanstalten ausschliessen. In Artikel 93ter des Strafgesetzbuches sah man daher Spezialheime für besonders schwierige Jugendliche vor. Den Kantonen wurde damals eine Frist von zehn Jahren eingeräumt, um die Reform durchzuführen. Diese Frist läuft Ende 1983 ab. Mit der heutigen Vorlage soll sie im Dringlichkeitsverfahren um zwei Jahre, also bis Ende 1985, erstreckt werden. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen mit 6 Stimmen bei einer Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten und dem Gesetzesentwurf zuzustimmen. Wir haben uns zuerst die Frage gestellt, warum denn die zehn Jahre für die Reform nicht ausreichten und ob die Verlängerung voraussichtlich etwas bringen würde bzw. die Frist auch richtig bemessen sei. Dabei stellten wir fest, dass immerhin einiges in den vergangenen zehn Jahren erreicht wurde: Rund die Hälfte der erforderlichen Anstalten ist in Betrieb; es fehlen eigentlich nur noch vier Spezialheime, je zwei in der deutschen Schweiz und zwei in der Westschweiz. Zudem zeichnen sich für drei davon konkrete Pläne ab, bei denen teilweise an bestehende Einrichtungen angeknüpft werden kann. In der deutschen und welschen Schweiz hat je eine Kommission die - lange unklar gebliebene - Bedürfnisfrage eingehend geklärt und damit weitgehend die Knoten gelöst. Die entscheidende Wende ist aber dank der Konferenz der kantonalen Justizdirektoren eingetreten; diese hat - offenbar herausgefordert durch die

Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen - die ganze Angelegenheit endlich auf Regierungsebene an Hand genommen. Zwar ist ein lang geplantes Heimkonkordat anscheinend gescheitert. Aber die von den Justizdirektoren eingesetzte Kommission Schlegel hat allerneuestens - nämlich erst vor- letzte Woche - den Regierungen eine interkantonale Verwaltungsvereinbarung, die sogenannte Heimvereinbarung, vorgelegt. Damit könnte nun das bisher grösste Hindernis aus dem Weg geschafft werden, eben das finanzielle. Das Instrument würde den aktiven Heimkantonen eine Vergütung der Betriebsdefizite bringen, soweit diese Defizite durch Unterbringerkantone mitverursacht werden. Die somit in Sicht gekommene Lösung der am meisten hemmenden Finanzfrage ermöglicht den Durchbruch in absehbarer Zeit. Aus dem Bericht der Kommission Schlegel zwei Sätze dazu : «Es ist nicht zu bestreiten, dass die Kantone die Aufgabe einer gesamtheitlichen Heimpolitik bisher insgesamt wenig wahrgenommen haben. Die Heimvereinbarung wird direkt und indirekt dazu beitragen, dass interkantonale eine solche Heimpolitik entstehen kann.» Bei dieser neuesten, seit dem Erscheinen der Botschaft erst klar zutage getretenen Entwicklung können wir die Frage, ob die Verlängerung voraussichtlich etwas bringen werde, bejahen. Das Ausmass der Verlängerung - zwei Jahre - wurde von den Kantonen selbst vorgeschlagen. Herr Bundesrat Friedrich hat sich daher in der Kommission zu Recht auf den Standpunkt gestellt, wir hätten keinen Anlass, die Frist anders zu bemessen. Die relative Kürze ist auch bei der sachlichen Dringlichkeit des Anliegens am Platze. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt nicht bloss, dass der Bund nicht tun soll, was die Kantone selbst tun können. Es verlangt auch gebieterisch, dass die Kantone wirklich tun, was getan werden muss. Eine vereinzelt ins Auge gefasste Streichung des Artikels 93ter wäre doch wohl angesichts der neuesten Initiative der Kantone verfehlt. Vor allem erschiene sie mir persönlich als Kapitulation in unserer Jugendpolitik. Eine blosser Ablehnung der Zusatzfrist führt ebenfalls zu einem Notstand beim Massnahmenvollzug für Jugendliche. Die Einweisung in Vollzugsanstalten für Erwachsene wäre dann nicht mehr möglich, und Sonderheime würden fehlen.

27. September 1983 493 Motion Schönenberger Ich empfehle Ihnen daher, den Kommissionsanträgen Folge zu leisten. Die Dringlichkeit ist sachlich und zeitlich offensichtlich. Bundesrat Friedrich: Ich habe lediglich einige wenige Bemerkungen. Ich möchte meinerseits unterstreichen, dass der Antrag von den Kantonen kommt; dass nach unserer Auffassung jetzt die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren effektiv willens ist, etwas zu unternehmen. Es ist ein konkretes Verfahren eingeleitet, und es gibt auch konkrete Projekte für die Umwandlung von bestehenden Institutionen. Aus diesem Grunde scheint mir die beantragte Fristerstreckung sinnvoll zu sein. Ich bitte Sie, zuzustimmen. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Ziffer I und II Titre et préambule, ch. I et II Angenommen - Adopté Präsident: Der Beschluss über die Dringlicherklärung erfolgt erst nach der Behandlung im Nationalrat und wird neu traktandiert. GesamtAbstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussentwurfes 21 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Nation'alrat - Au Conseil national #ST# 83.532 Motion Schönenberger Medizinalprüfungen Examens pour les professions médicales Wortlaut der Motion vom 23. Juni 1983 Der Bundesrat wird eingeladen, die allgemeine Medizinalprüfungsverordnung (AMV) wie folgt zu ändern: Art. 29 Abs. 1 Der leitende Ausschuss legt nach Anhören der Fakultäten die Prüfungssessionen fest. Die beiden Vorprüfungen sind auf Ende des Sommersemesters, vor Beginn des Wintersemesters und im darauffolgenden Frühjahr anzusetzen. Texte de la

motion du 23 juin 1983 Le Conseil fédéral est invité à amender l'ordonnance sur les examens fédéraux des professions médicales (OGPM) de la manière suivante: Article 29 1" alinéa Le Comité directeur fixe les sessions d'examens après avoir entendu les facultés. Les deux examens propédeutiques doivent avoir lieu à la fin du semestre d'été, avant le début du semestre d'hiver, et au cours du printemps suivant. Mitunterzeichner- Cosignataires: Affolter, Andermatt, Bin- der, Bürgi, Guntern, Hänsenberger, Hophan, Knüsel, Kün- dig, Matossi, Meier Hans, Meier Josi, Münz, Steiner, Ulrich, Zumbühl (16) Schönenberger: Meine Motion bezweckt die Abänderung von Artikel 29 Absatz 1 der allgemeinen Medizinalprüfungs- verordnung. Bisher lautete der entsprechende Text: «Der leitende Ausschuss legt im Einvernehmen mit den Fakultä- ten die Prüfungssessionen fest.» Weil sich Missstände erge- ben haben, schlage ich Ihnen vor, diese Prüfungssessionen in der Verordnung direkt zu verankern. Es ist noch nicht läge her, seit das Parlament 60 Millionen Franken bewilligt hat zur Schaffung zusätzlicher Studienplätze an den schwei- zerischen Hochschulen für Studienanfänger in der Medizin, um so den Numerus clausus zu verhindern. Jetzt sind wir aber so weit, dass der offene Numerus clausus, den wir stets abgelehnt haben, durch den leitenden Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen unterwandert wird. Durch dessen Beschlüsse wird nämlich der Numerus clau- sus zwar nicht de jure, dafür aber de facto eingeführt. Die Medizinstudenten haben bekanntlich nach dem ersten Jahreskurs das erste und nach dem zweiten Jahreskurs das zweite Vorexamen abzulegen. Der leitende Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen hat vor etwas mehr als Jahresfrist beschlossen, dass die ersten beiden Vorexamen nur noch im Herbst und im Wiederholungsfalle im Frühling darauf abgelegt werden können. Unter dem berechtigten Druck der Studenten hat er dann seinen Beschluss geändert und belies für das erste Propädeuti- kum die bisherige Ordnung, also Prüfungstermine Ende Sommersemester/Anfang Wintersemester und Repetitions- möglichkeit im darauffolgenden Frühling. Das zweite Vorex- amen soll aber nach wie vor nur im Herbst und im darauffol- genden Frühling abgelegt werden können, weil die Studen- ten sich über die Sommerferien darauf vorbereiten müssten. Diese Regelung hat für viele Studenten ganz erhebliche Nachteile. Studenten, die sich ihre Ausbildung teilweise oder gänzlich durch Arbeit in den Sommerferien verdienen müssen, verlieren diese Gelegenheit und damit wohl die Möglichkeit, das Studium weiterzuführen, denn die ganzen Sommerferien sind von den Prüfungsvorbereitungen in Anspruch genommen. Es wird auch nicht mehr möglich sein, den Militärdienst in den Sommerferien zu leisten. So werden die für die Beförde- rungsdienste vorgesehenen Unteroffiziere und Offiziers- anwärter mit dem Verlust eines Jahres zu rechnen haben. Es wird allerdings in Aussicht gestellt, im Juli für Anwärter von Beförderungsdiensten und Rekruten eine Sonder-oder Aus- nahmesession festzulegen. Wenn es aber möglich ist, dass die militärisch Verpflichteten die Vorprüfung im Sommer ablegen können, ist nicht einzusehen, weshalb dieser Prü- fungstermin nicht für alle Prüflinge aufrechterhalten bleiben kann. Mit Recht befürchten die Medizinstudenten, ihr Studium werde zu einem Test der psychischen und physischen Widerstandsfähigkeit; denn Medizin studieren kann künftig nur noch, wer die Kraft hat, zwölf Monate im Jahr die Belastung des Studiums auszuhalten, und dies während Jahren, und schlimmstenfalls seine Studienzeit auch auf Kosten des Steuerzahlers um Jahre auszudehnen. Demgegenüber erreicht der leitende Ausschuss sein anvi- siertes Ziel, nämlich die stille Einführung des Numerus clau- sus. Denn derjenige, welcher das zweite Propädeutikum im ersten Anlauf nicht besteht, muss - selbst wenn er auch nur einen einzigen Fehlpunkt aufweist - ein ganzes Jahr lang zuwarten, bis er sein Studium fortsetzen kann. Dies wider- spricht ganz klar den

Vorschriften der Medizinalprüfungs- verordnung. Die Repetitionsmöglichkeit im Frühling nützt ihm nichts, denn nachdem das Studium in Jahreskurse aufgeteilt ist, kann er erst im nächstfolgenden Herbst die klinischen Semester in Angriff nehmen. So wird das Medizinstudium künstlich in die Länge gezogen; begehrte Plätze an den Universitäten werden durch Reptenten besetzt. Man mag möglicherweise einwenden, wenn der Student gut vorbereitet in der Prüfung erscheine, werde er dieselbe auch bestehen und habe keine künstliche Verlängerung seines Studiums zu befürchten. Dies wäre an sich einleuchtend, wenn uns die Wirklichkeit nicht eines anderen belehrte. Es ist ein offenes Geheimnis, dass die Durchfallquote an ver- schiedenen Universitäten bis zu 70 Prozent erreicht. Ich habe versucht, die entsprechenden Zahlen beim Departe- ment des Innern zu erhalten, doch ist mir dies nicht gelun- gen, weil sie noch nicht vorliegen. 62-S

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Strafgesetzbuch (Jugendmassnahmenvollzug). Fristverlängerung Code pénal (exécution des mesures pénales applicables aux mineurs). Prorogation In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.045 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 27.09.1983 - 08:00 Date Data Seite 492-493 Page Pagina Ref. No 20 011 960 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.